

Vorlage der Verwaltung	Fachbereich: Bürgerservice und Sicherheit	Datum: 30.01.2018	Genehmigungsvermerk
Tagesordnungspunkt 4.1	Bezeichnung der Vorlage: Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an weiteren verkaufsoffenen Sonntagen		Datum: 17.01.2018
Vorlage-Nr: VO/0020/18			Bürgermeister: i.V. Karneth
Zu beraten im:			
Ö/N	Datum	Gremium	
Ö	30.01.2018	Haupt- und Finanzausschuss (2017)	

Sachverhalt:

Am 28.11.2017 beantragte die Werbegemeinschaft Wegberg e.V. verkaufsoffene Sonntage für das Jahr 2018. Da derzeit nur die Planungen für den Büchermarkt mit der Stadt Wegberg abschließend geklärt sind und sich die Rechtslage zu verkaufsoffenen Sonntagen im Lauf des Jahres 2018 durch das Entfesselungsgesetz der Landesregierung NRW noch ändern könnte, regelt die hier vorgelegte Ordnungsbehördliche Verordnung mit Blick auf den Sitzungskalender 2018 nur die Freigabe des verkaufsoffenen Sonntags anlässlich des Büchermarktes mit Fahrradmesse am 15.04.2018.

15.04.2018 - Büchermarkt mit 1. Fahrradmesse

Nach § 6 Absatz 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) dürfen an jährlich höchstens 4 Sonn- oder Feiertagen Verkaufsstellen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein. Die Freigabe nach Maßgabe des § 6 Absatz 4 kann sich auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige beziehen. Die zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände, Kirchen, die jeweilige Industrie- und Handelskammer und die Handwerkskammer sind vor Erlass der Ordnungsbehördlichen Verordnung anzuhören. Die entsprechenden Anhörungen wurden am 20.12.2017 mit einer Fristsetzung zum 12.01.2018 versandt. Bisher hat der Fachbereich Bürgerservice und Sicherheit lediglich zwei Antworten erhalten.

Die IHK Aachen würde die rechtssichere Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages begrüßen. Grundsätzlich bestehen aus Sicht der IHK keine Bedenken gegen diesen verkaufsoffen Sonntag, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen und die dazu ergangene Rechtsprechung eingehalten werden.

Insbesondere muss die prägende Wirkung des Anlasses (Fest, Markt, Messe o.ä.) gegenüber der Sonntagsöffnung überwiegen. Die Sonntagsöffnung wird somit nur zu einem Annex der eigentlichen Veranstaltung. Dies setzt voraus, dass aufgrund einer schlüssigen und vertretbaren Prognose davon auszugehen ist, dass die

Anlassveranstaltung ohne die Sonntagsöffnung mehr Besucher anziehen würde als der alleinige verkaufsoffene Sonntag. Außerdem muss ein enger räumlicher sowie inhaltlicher Bezug zwischen der Anlassveranstaltung und den geöffneten Geschäften bestehen. Bei einem offensichtlichen Missverhältnis zwischen der Fläche der Anlassveranstaltung und den Verkaufsflächen wäre eine Sonn- bzw. Feiertagsöffnung ebenfalls unzulässig.

Die örtliche Ordnungsbehörde muss eine vertretbare schlüssige Prognose erstellen, wonach die Anlassveranstaltung ohne Ladenöffnungen mehr Besucher anzieht als es die offenen Verkaufsstellen ohne eine Anlassveranstaltung tun würden.

Die Landesregierung NRW arbeitet zurzeit an einem Entfesselungsgesetz, das auch eine Änderung des Ladenöffnungsgesetzes (Entfesselungsgesetz I, Änderung Artikel 1, LÖG NRW) einschließt. Ein Entwurf liegt schon vor. Insofern könnten sich 2018 neue gesetzliche Rahmenbedingungen ergeben, die es dann zu beachten gilt.

Die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) erhob ganz allgemein Bedenken. Die Stellungnahme der Gewerkschaft ist der Vorlage beigelegt. Die Gewerkschaft ver.di hat bereits mehrfach erfolgreich gegen die Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen geklagt.

Prognose der örtlichen Ordnungsbehörde:

Büchermarkt mit Fahrradmesse am 15.04.2018

Der Büchermarkt mit Antiquariat (ca. 40 Stände) rund um die Kirche findet seit 2004 statt.

Besucherresonanz 2016: 8.000 Besucherinnen und Besucher.

Besucherresonanz 2017: 13.000 Besucherinnen und Besucher, nicht mehr als 5000 Besucher zeitgleich

Die zusätzlich geplante Fahrradmesse findet auf dem Rathausplatz statt. Ein weiteres Unterhaltungsprogramm ist nicht geplant.

Das Veranstaltungsumfeld, das für die Ladenöffnungen vorgesehen ist, befindet sich in der Fußgängerzone Hauptstraße und Karmelitergasse, sowie den abgehenden kleinen Stichstraßen Passage-Alt-Berk, An der Gracht und Rathausplatz. Dort befinden sich 25, zumeist inhabergeführten Einzelhandelsgeschäfte. Betrachtet man die durchschnittliche Kundenfrequenz dieser Geschäfte an einem Wochentag in einem Zeitraum von 5 Stunden, mit der Besucherzahl des Vorjahres, so kann festgestellt werden, dass der Schwerpunkt der Anziehung in der Anlassveranstaltung selbst zu finden ist.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt,

der Rat beschließt folgende Ordnungsbehördliche Verordnung:

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an weiteren verkaufsoffenen Sonntagen

Aufgrund des § 6 Absatz 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2013 (GV. NRW. S. 208), und der §§ 27 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1062), wird von der Stadt Wegberg als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß des Beschlusses des Rates der Stadt Wegberg vom folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen, in den nachfolgend aufgeführten Straßen, dürfen am Sonntag, den 15.04.2018, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Wegberger Fußgängerzone, 41844 Wegberg auf der Hauptstraße,
Passage- Alt- Berk, An der Gracht, Karmelitergasse sowie der Straße Rathausplatz.

§ 2

Die Ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.

Anlage:

Stellungnahme Ver.di

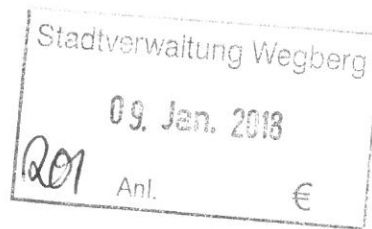
Unterschrift d. federführenden Fachbereichleiters/Dezernenten

Gez. Karneth
Erste Beigeordnete

Gez. Schulz
Fachbereichsleiter
FB 201

Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten

Gez. Lambertz
Fachbereichsleiter
Büro des
Bürgermeisters



ver.di BV Linker Niederrhein - Rheydter Str. 328 - 41065 Mönchengladbach

Stadt Wegberg
FB Bürgerservice und Sicherheit
Rathausplatz 25
41844 Wegberg

Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

Bezirk
Linker Niederrhein
FB 12

Rheydter Str. 328
41065 Mönchengladbach
Telefon: 02161/59909-0
Telefax: 02161/59909-231

Datum	08.01.18
Ihre Zeichen	FB 201
Unsere Zeichen	SB/gb

Antrag auf Stellungnahme zur geplanten Sonntagsöffnung

Sehr geehrte Frau Mühren,

vielen Dank für die Information über den geplanten verkaufsoffenen Sonntag am 15.04.2018 in der Wegberger Innenstadt.

Aus einem **Grundsatzurteil des Bundesverwaltungsgerichtes** stellten wir Ihnen nochmals kurz dar, welche wesentlichen Punkte bei einer Sonntagsöffnung zu berücksichtigen sind:

1. Eine sonntägliche Ladenöffnung mit uneingeschränktem Warenangebot aus Anlass einer Veranstaltung (z. B. Messe, Markt) ist nur zulässig, wenn die Veranstaltung selbst für den Sonntag **prägend** ist.
Der verkaufsoffene Sonntag darf also lediglich als „Anhang“ zur Anlassveranstaltung veranstaltet und wahrgenommen werden.
2. Eine **prägende Wirkung** setzt regelmäßig voraus, dass die Anlassveranstaltung ohne die Sonntagsöffnung mehr Besucher anziehen würde, als der alleinige verkaufsoffene Sonntag.
3. Eine **prägende Wirkung** kann nur dann angenommen werden, wenn ein **enger räumlicher Bezug** zwischen Veranstaltung und geöffneten Geschäften besteht, die Öffnung also auf das unmittelbare Umfeld der Veranstaltung begrenzt bleibt und

Virchowstr. 130 a
Fabrik Heeder, Eingang D
47805 Krefeld
Telefon: 02151/8167-0
Telefax: 02151/8167-29

www.verdi-lnr.de

4. Die **Verkaufsfläche der Geschäfte, die geöffnet haben, darf nicht größer sein, als die Veranstaltungsfläche, die als Anlass für die Sonntagsöffnung dient.**

Ansonsten würde dies **gegen eine prägende Wirkung der Veranstaltung sprechen**. Die räumliche Reichweite der zu erteilenden Ausnahmeregelung muss im **Verhältnis** zum vermeintlichen Ausmaß der Anlassveranstaltung stehen.

Weiter weisen wir auf die Arbeitsbedingungen der Beschäftigten im Einzelhandel hin, deren Situation schon ohne Sonntagsöffnungen belastend genug sind. Besonders die

- Ausdehnung der Öffnungszeiten,
- die Vergrößerung der Verkaufsflächen
- mit immer weniger Personal,
- die Zunahme von geringfügiger Beschäftigung,
- die Tariffucht von Unternehmen sowie die
- Ausbreitung befristeter Arbeitsverträge und
- Abnahme von Vollzeitarbeitsplätzen

sind nur einige der Themen mit denen sich die Beschäftigten des Einzelhandels herumschlagen müssen. Davon sind **insbesondere Frauen betroffen**, da sie mit rund **70 % die größte Gruppe der Beschäftigten** im Einzelhandel darstellen. Auch wegen einer internen, bundesweiten Beschlusslage unserer ehrenamtlichen ver.di-Mitglieder, die im Einzelhandel beschäftigt sind, lehnen wir Sonntagsöffnungen im Einzelhandel ab.

Es wird nicht ein „Klick“ im Online-Handel weniger geben, wenn die Geschäfte sonntags geöffnet sind!

Nur noch ca. 30 Prozent der Einzelhandelsunternehmen sind tariflich gebunden. Der Einzelhandel mit ca. 3 Millionen Beschäftigten ist eine **Frauenbranche** und geprägt von **Teilzeit- und Minijobs**, was sich auch dramatisch auf die **Renten** der Beschäftigten auswirken wird.

Die **Tariffucht** der Handelsunternehmen erhöht und verschärft das Risiko der **Altersarmut** der Beschäftigten zusätzlich. **Vollzeitstellen** sind mit einem **Minus von 6 %** weiterhin rückläufig.

Über 1,8 der rd. drei Millionen Beschäftigten im Einzelhandel arbeiteten 2016 in Teilzeit bzw. als sogenannte **Minijobber**. Die **Steuerzahler/-innen** bezuschussten mit sogenannten „**Aufstocker-Leistungen**“ das Geschäftsmodell der Einzelhändler 2015 mit rund **1,4 Milliarden Euro**! Der Umsatz im Einzelhandel betrug 2014 rd. 526 Milliarden Euro, im Versandhandel 35,7 Milliarden Euro.

(ver.di-Tarifinfo vom 31. Mai 2017)

Die vom Warenhaus Karstadt angeführte Initiative "Selbstbestimmter Sonntag" fordert die völlige Abschaffung des freien Sonntags im Einzelhandel. Die Geschäfte sollen nach Ihrem Willen künftig an allen 52 Sonntagen

im Jahr öffnen können. Sie fordern damit eine **Änderung des Grundgesetzes. Der Sonntag ist als „Tag der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung“ und bislang wirksam geschützt** (Art. 140 GG i. V. m. Art. 139 WRV).

Verkaufsoffene Sonntage dürfen nur **ausnahmsweise** aufgrund eines besonderen Anlasses stattfinden. Würde sich die o.g. Initiative durchsetzen, hätte dies nicht nur tiefgreifende Folgen für **3,1 Millionen Handelsbeschäftigte**, sondern würde den freien Sonntag insgesamt in Frage stellen. Der freie Sonntag ist eine zentrale Voraussetzung für Familienleben, für Pflege von Freundschaften, für die Mitwirkung in Sportvereinen, Kirchengemeinden oder anderen Gemeinschaften. Die Lohnzuschläge, die manche Handelsunternehmen derzeit noch zahlen, können für den Verlust des freien Sonntags nicht dauerhaft entschädigen. Auch Verkäuferinnen und Verkäufer haben ein Recht auf gemeinsame freie Zeit.

Wir verstehen Ihr Anliegen, den stationären Einzelhandel gegenüber dem Onlinehandel stärken zu wollen. Wenn Sie jedoch den Sonntag zum generellen Einkaufstag machen, werden Sie viele kleinere Einzelhändler in Bedrängnis bringen, aber **nicht Amazon oder Zalando!** Klar ist doch: **Wenn Karstadt, Kaufhof und weitere Einzelhändler künftig sonntags öffnen, dürfte auch Amazon bald sonntags Waren ausliefern**, was jetzt ja noch nicht der Fall ist! Und: Viele Kundinnen und Kunden, die Sie mit Sonntagsöffnungen in Ihre Warenhäuser locken möchten, müssten dann selbst am Sonntag arbeiten!

Von einem siebten Werktag profitiert langfristig niemand! Wir sind überzeugt: Die in den vergangenen Jahren massiv ausgedehnten Ladenöffnungszeiten reichen aus, um nach Herzenslust einzukaufen.

Der arbeitsfreie Sonntag ist eine soziale Errungenschaft mit hohem Verfassungsrang und auch heute – vielleicht sogar mehr denn je – als Tag der Ruhe, der Gemeinschaft, der Befreiung von Sachzwängen, Fremdbestimmung und

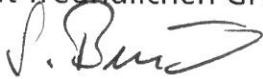
Zeitdruck unverzichtbar! Somit begrüßen wir sehr die Entscheidungen des BVerwG, die Freigabe der Sonntagsarbeit deutlich einzuschränken. Rein wirtschaftliche Interessen der Händler oder ein alltägliches Einkaufsinteresse der

Kunden können eine Ausnahme der Sonntagsöffnungen nicht rechtfertigen. *Auszug aus dem Urteil des BVerfG: „(...) Das Einkaufen selbst dient nicht der seelischen Erhebung und ist damit nicht zur Verrichtung des Zwecks der Sonn- und Feiertagsruhe erforderlich.“ (...)* Sh. dazu auch das aktuelle Urteil des **BVerfG vom 17.05.2017** (BVerfG 8 CN 1.16).

In diesem Sinne bestehen seitens unserer Gewerkschaft erhebliche Bedenken gegen den geplanten Erlass Ihrer Gemeinde über das Offenhalten von Verkaufsstellen an den genannten Sonntagen.

Wir bitten Sie, den Fraktionen im Rat der Gemeinde eine Kopie unserer Stellungnahme auszuhändigen und uns im Gegenzug die Entscheidung des Rates mitzuteilen. Herzlichen Dank.

Mit freundlichen Grüßen



Sabine Busch

Gewerkschaftssekretärin